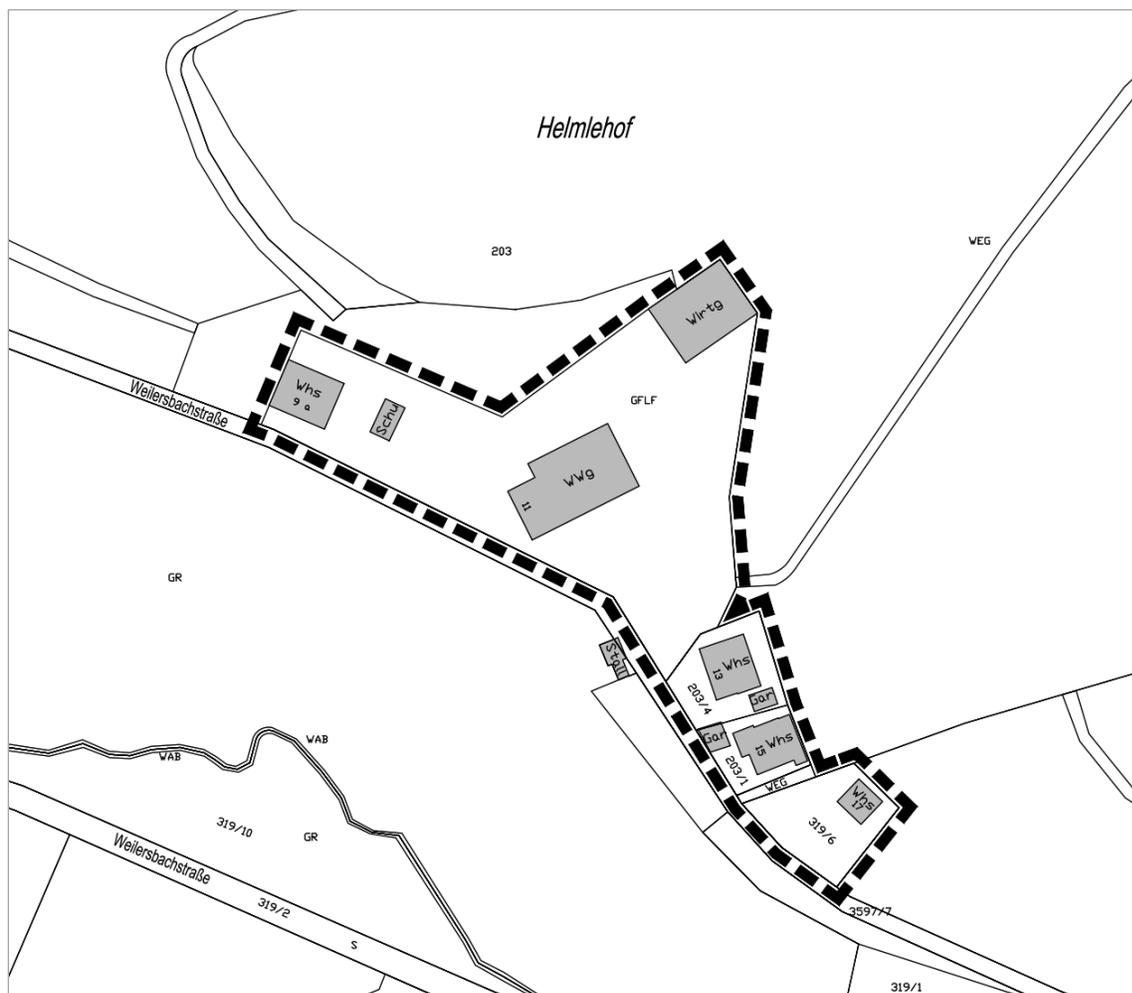


Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Helmlehof“ gemäß § 35 (6) BauGB für den Bereich „Helmlehof“ der Gemeinde Oberried auf Gemarkung Oberried im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberried hat am 06.03.2023 in öffentlicher Sitzung die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellte Außenbereichssatzung „Helmlehof“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die Außenbereichssatzung „Helmlehof“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 35 (6) i.V.m. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die Außenbereichssatzung kann einschließlich ihrer Begründung im Rathaus der Gemeinde Oberried, Klosterplatz 4, 79254 Oberried, Zimmer 9, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Außenbereichssatzung und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) Nrn. 1 und 3 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie
- nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 (4) GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 (4) S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klaus Vosberg
Bürgermeister

Oberried, den 09.03.2023